

8. Leitung des Landesamtes

Die Präsidentin oder der Präsident

- a) trägt die Gesamtverantwortung für das Landesamt und für die mit dem Staatsministerium vereinbarten Ziele,
- b) ist Dienstvorgesetzte beziehungsweise Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Landesamtes,
- c) vereinbart mit den Abteilungsleitungen die Abteilungsziele,
- d) stimmt den Einsatz des Personals und der Sachmittel abteilungsübergreifend ab,
- e) ist zuständig für Auskünfte und Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
- f) ist der Personalentwicklung, insbesondere der Aus- und Fortbildung, verpflichtet,
- g) stellt die Innovationsfähigkeit des Landesamtes sicher und koordiniert in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium die strategische Ausrichtung des Landesamtes,
- h) arbeitet mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, den Gleichstellungsbeauftragten und ihren Vertretungen vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.